

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am die Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit“ beschlossen.

1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, kulturelle, künstlerische und soziokulturelle Vorhaben im Gebiet der Stadt Halle (Saale) zu fördern. Die Förderung konzentriert sich im Rahmen von Schwerpunktsetzung auf Vorhaben mit hoher öffentlicher Relevanz, die von besonderem Interesse für die Stadt Halle (Saale) sind, die eine Ergänzung zum städtischen Kulturangebot darstellen und die in besonderen Fällen das hallesche künstlerische Potential überregional präsentieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen für Maßnahmen können für nachfolgende Bereiche bewilligt werden:

- Musik,
- darstellende und bildende Kunst,
- Filmkunst,
- Literatur,
- Kinder- und Jugendkultur,
- Soziokultur sowie
- Traditions- und Heimatpflege.

2.2 Darüber hinaus können Zuwendungen für Miet- und Betriebskosten der durch die Antragsteller genutzten Probenräume und Spielstätten gewährt werden.

2.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind;
- investive Maßnahmen, dazu gehören alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 150 € netto;
- Sanierungs- und Baumaßnahmen;
- Repräsentationskosten;
- Ausgaben für Verpflegung, Reisekosten und Übernachtungskosten;
- Maßnahmen mit rein religiösen, weltanschaulichen, politischen und gewerkschaftlichen Inhalten;

Anlage 1

- Vereinsgaststätten;
- Stadtteil- und Straßenfeste;
- Arbeitsstipendien.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Zuwendungsempfänger, welche als gemeinnützig anerkannt sind, müssen dieses nachweisen.
- 3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind parteinahe Stiftungen sowie städtische Kultureinrichtungen und deren Fördervereine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist.
- 4.2 Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.
- 4.3 Maßnahmen werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.
- 4.4 Sind für dieselben Maßnahmen Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Bewilligungsbehörde eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.
- 4.6 Im Finanzierungsplan hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Regel einen 10%igen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt.

Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Antragsteller sind aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträgen, Erträgen) bzw. Eigensatzmitteln (Spenden, Stiftungsmitteln) bereitzustellen. Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen.

Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen erfolgen entsprechend den Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI. LSA S. 383), so dass Stundensätze von 6,50 € bis 15 € berücksichtigt werden können.

Anlage 1

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen können grundsätzlich als Projektförderung und ausnahmsweise auf Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses als institutionelle Förderung gewährt werden.

Die Projektförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Sie erfolgt auf dem Wege der Anteilsfinanzierung.

Bei institutioneller Förderung für Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers, der als juristische Person des Privatrechts auftritt, erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung. Der Zuwendungsempfänger hat abweichend zu Ziffer 4.5 einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorzulegen.

Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt.

6. Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) bzw. im Fachbereich Kultur der Stadt Halle (Saale) erhältlich. Der Antrag ist schriftlich für das Folgejahr bis zum 30. September einzureichen. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Zu einem vollständigen Antrag gehören:

- a) das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular;
- b) eine ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projekts mit Angabe des Veranstaltungsorts und Durchführungszeitraums sowie der Zielgruppen;
- c) ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sowie detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter; diese sind nach Herkunft, Umfang und Höhe im Antrag anzugeben;
- d) bei gemeinnützigen Vereinen der Nachweis der Eintragung im Vereinsregister sowie die Vereinssatzung und ein gültiger Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer; sofern diese Unterlagen aus Vorjahren vorliegen und aktuell sind, kann darauf verwiesen werden.

7. Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, bei dem die Empfehlungen des Kulturausschusses berücksichtigt werden, und erlässt einen entsprechenden Bescheid.

Die Bewertung der Anträge orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei Projekten mit internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung.
- Ganzjährig und kontinuierlich aktive Vereine werden gefördert.
- Die Anträge werden nach kulturpolitischer Wichtung bewertet.

Unter Berücksichtigung folgender Kriterien werden die Vorhaben im Fachbereich Kultur beurteilt:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung;
2. Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter;
3. Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang;
4. Bewertung der Arbeit des Antragstellers in der Vergangenheit;
5. Einschätzung des besonderen Charakters des Vorhabens.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Prüfung der Verwendung der Fördermittel sind Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8.1 Abweichend bzw. ergänzend zu Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA ist der Verwendungsnachweis bei Projektförderungen bis zum 31.03. und bei institutionellen Förderungen bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Bei institutionellen Förderungen ist der Nachweis durch einen Steuerberater zu prüfen.

8.2 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8.3 Sollte der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sein, dürfen nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

9. Nachweisführung und Prüfung

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Verwendungsnachweis bei institutioneller Förderung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Jahresrechnungen bzw. Jahresabschluss, worin Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans zusammenzustellen sind.

Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat darauf einzugehen, inwieweit er die im Zuwendungsbescheid genannten Ziele erreicht hat, welche Mängel aufgetreten sind, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, auszuweisen. Die Ausgabenbelege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) sind im Original (mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig“) vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

10. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 a VwVfG. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

11. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

12. Ausnahmeregelungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 18.01.2012 außer Kraft.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister